

RS Vwgh 1987/9/16 87/03/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §49 Abs2;

Rechtssatz

Ein Einspruch gegen die Strafverfügung ist nur dann als Berufung anzusehen, wenn er sich **AUSDRÜCKLICH** bloß gegen das Ausmaß der verhängten Strafe oder gegen die Kostenbestimmung richtet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030089.X01

Im RIS seit

01.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at